

Energieinfrastrukturplanung im Zeichen der Klimaneutralität: ein guter Anfang

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes bezüglich der Einführung einer Gas- und H2-Netzentwicklungsplanung

September 2023

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
1. Koordinierungsstelle: Privatwirtschaftliche Organisation schafft strukturelle Interessenskonflikte – Wirtschaftlich unabhängige Planung einführen oder starke öffentliche Kontrolle verankern stark (§15a neu) 2	
2. Höhere Aufmerksamkeit auf die mögliche Schließung von Gasverteilernetzen legen	2
3. SES als Grundlage für Szenariorahmen- und Netzentwicklungsplanung stärken.....	3
4. Bundesweite Parameter als Grundlage von Modellierung von Beginn an zur Grundlage der Planung machen (§15c)	3

Einführung

Die 100 prozent erneuerbar stiftung (100pes) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Eine koordinierte Planung der Gas-, H2- und Strominfrastruktur auf der Grundlage gemeinsamer Szenarien mit der klaren Vorgabe der Klimaneutralität 2045 hat bisher in der deutschen Energieinfrastrukturplanung gefehlt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) greift damit eine Anregung auf, welche die 100pes im Rahmen einer gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung vorgelegten Studie zu [„Energieinfrastrukturentwicklung für Klimaneutralität – Empfehlungen für die Weiterentwicklung einer Energiewende-kompatiblen Systementwicklungsstrategie \(SES\)“](#) gemacht hat: „Wollen wir als Gesellschaft ein paar Jahre länger mit Erdgas heizen (...) auf die Gefahr hin, durch heutige Fehlinvestitionen Ausgleichszahlungen in Kauf zu nehmen? Oder investieren wir besser gleich in zukunftsfähige Energieinfrastrukturen, was mit einem gesteigerten Transformationsdruck auf die Gesellschaft einhergehen würde?“¹ Mit der geplanten Einführung einer klimaneutralitäts-kompatiblen integrierten Netzplanung für Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur greift das BMWK zugleich eine zentrale Empfehlung der Studie auf.²

¹ Fabian Präger, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, Elmar Zozmann (2023): Energieinfrastrukturentwicklung für Klimaneutralität – Empfehlungen für die Weiterentwicklung einer Energiewende-kompatiblen Systementwicklungsstrategie (SES). Studie in Kooperation mit der 100 prozent erneuerbar stiftung (zugleich DIW Berlin: Politikberatung kompakt 190), S. 10. Siehe https://100-prozent-erneuerbar.de/wp-content/uploads/diwkompakt_2023-190.pdf, abgerufen am 19.10.2023

² Vgl. ebd., S. 29.

Für die 100pes ist die auch zukünftige Knappheit des gasförmigen Energieträgers Wasserstoff der Ausgangspunkt für eine verantwortliche, der Klimaneutralität verpflichteten Infrastrukturplanung. Bei zwei Themen sieht die 100 Prozent Erneuerbare-Stiftung noch deutlichen Anpassungsbedarf: der fehlenden Adressierung der Stilllegung von Gas(verteiler)netzen und den absehbaren strukturellen Interessenkonflikten in der Koordinierungsstelle. Die Empfehlungen der 100 Prozent Erneuerbare-Stiftung im Einzelnen:

1. Koordinierungsstelle: Privatwirtschaftliche Organisation schafft strukturelle Interessenskonflikte – Wirtschaftlich unabhängige Planung einführen oder starke öffentliche Kontrolle verankern (§15a neu)

Die Koordinierung der Szenariorahmen- sowie der NEP-Erstellung obliegt laut Gesetzentwurf (neuer §15a) einer von den FNB sowie den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen einzurichtenden Koordinierungsstelle.

Dies mag nach praktischen Gesichtspunkten eine effiziente Lösung darstellen. Der Koordinierungsstelle als Kooperationsorganisation der privatwirtschaftlich agierenden Gas- und H₂-Netzbetreiber wird damit jedoch eine in der Praxis weitreichende Definitionsmacht überlassen. Diese Organisationsstruktur der Koordinierungsstelle birgt die Gefahr, dass die Ziele der Klimaneutralität durch wirtschaftliche Eigeninteressen der Gas- und H₂-Netzbetreiber konterkariert werden könnten. Mit der Einrichtung einer Koordinierungsstelle in Trägerschaft des Netzbetreiber wird der Tatsache, dass Wasserstoff auf absehbare Zeit ein knappes Gut bleiben wird, nicht Rechnung getragen.

Zwar kann die Regulierungsbehörde bis Ende 2027 prüfen (§ 15a (3)), ob die Koordinierungsstelle die Aufgaben gesetzeskonform umsetzt. Es ist aber fraglich, ob eine gerade geschaffene Organisation drei Jahre nach ihrer Einrichtung wieder geschlossen wird. Insbesondere der damit vermutlich einhergehende Verlust von qualifizierten Mitarbeiter:innen macht eine solche Entscheidung sehr unwahrscheinlich. Daher sollte die Koordinierungsstelle von vornherein so aufgestellt sein, dass sie und ihre Mitglieder kein wirtschaftliches Interesse am Betrieb von Gas- und H₂-Netzen haben. Träger der Koordinierungsstelle könnte bspw. ein eingetragener Verein mit auskömmlicher staatlicher Finanzierung, klarer Bestimmung der Unabhängigkeit in der Satzung und einem breit, mit Vertreter:innen aus Forschung und Zivilgesellschaft besetzten Kontrollgremium werden.

Sollte es bei der bisherigen Struktur bleiben, müssen mehrere Prüfzeitpunkte festgelegt und die letzte Prüfung der Regulierungsbehörde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (§15a (3) Satz 4), da erst 2028 eine bundesweite Modellierung als Grundlage der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff zwingend vorgeschrieben ist (§15c (1) Satz 3). Erst zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Arbeit der Koordinierungsstelle bei den jetzigen Vorgaben des Gesetzentwurfes wirklich beurteilen.

Es gilt daher, im Rahmen der Verordnungsermächtigung einen Rahmen zu verankern, der Fehlplanungen der Infrastruktur, zum Beispiel durch einen zu starken Fokus auf fossiles Erdgas, verhindert. Dies könnte durch die Vorgabe eines klaren Erdgas-Ausstiegspfad sowie verpflichtende Prüfungen der Planungsentwürfe auf Klimaneutralitätsaspekte wie auch auf Aspekte der Technologieentwicklung³ erreicht werden.

2. Höhere Aufmerksamkeit auf die mögliche Schließung von Gasverteilernetzen legen

Nicht jedes bestehende Gasverteilernetz wird, wenn Klimaneutralität als Ziel ernst genommen wird, auf Wasserstoff umgestellt werden. Ein Gasausstieg im Verteilernetz wird daher in vielen Regionen eher zur Regel als zur Ausnahme im Rahmen der Wärmewende werden. Damit wird bei der Transformation der Gasnetze zum ersten Mal im großen Maßstab der Rückbau bzw. die Stilllegung einer Infrastruktur in einem öffentlich gesteuerten Prozess geplant.

³ Zur Technologieentwicklung vgl. ebd., S. 20ff.

Aus Sicht der 100pes legt der Gesetzesentwurf in den Bestimmungen zum Szenariorahmen (§15b) sowie zum NEP (§15c) noch nicht genügend Augenmerk auf diese Entwicklungsmöglichkeit. Tatsächlich kommen die Worte Stilllegungs- oder Rückbaubedarf im Gesetzestext gar nicht und letzterer in der Begründung nur einmal vor. So sind auch die bisherigen gesetzlichen Regelungen wie die Versorgungspflicht der Grundversorger, die Umlage der Netzentgelte oder die Abschreibungszeiträume überhaupt nicht auf diesen Prozess ausgelegt. Auch wenn diese Themen mit dem Gesetzesentwurf nicht geregelt werden sollen, wäre es für den Szenarien- und Planungsprozess hilfreich, diese Entwicklungsrichtung auch im Gesetzestext zu erwähnen.

3. SES als Grundlage für Szenariorahmen- und Netzentwicklungsplanung stärken

Die Festlegung der SES als Grundlage für die Szenariorahmenentwicklung und Netzentwicklungsplanung Gas, H2 und Strom entspricht einer zentralen Empfehlung eingangs erwähnter Studie. Dadurch wird eine kohärente und sektorenübergreifende Planung überhaupt erst möglich.

Um dies sicherzustellen, ist aber eine "fertige" SES notwendig, die im besten Fall von der Bundesregierung beschlossen sein sollte (ebenfalls eine Studienempfehlung). Die SES muss der Rahmen sein für die Wasserstoffnetzplanung mit Hinblick auf die geplante Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaubereichen im Zuge der kommunalen Wärmeplanung. Deshalb sollte die SES u. a. eine Vorgabe für die maximal zu "verplanende" Wasserstoffmenge (gemäß der Wasserstoffstrategie) und der Verteilungsprioritäten beinhalten, an der sich alle Planenden, sei es auf der übergeordneten als auch auf der lokalen Netzebene, orientieren müssen. Ansonsten könnten sich die bottom-up-Wärmeplanung der Kommunen und die top-down-Netzentwicklungsplanung für dasselbe Netzgebiet in dem Sinne widersprechen, als dass erstere ein Wasserstoffnetz vorsieht, und letztere eine Stilllegung des Gasnetzes.

Um die Verknüpfung der Netzplanung mit der kommunalen Wärmeplanung im Hinblick auf die Klimaneutralität zu gewährleisten, sind daher zwei Dinge notwendig: Erstens müssen im laufenden Gesetzgebungsprozess zum Wärmeplanungsgesetz klare Informationsfristen der Kommunen gegenüber dem lokalen Gasnetzbetreiber verankert werden. Zweitens muss in der vorliegenden EnWG-Novelle die Bindung der planenden Netzbetreiber an die Dekarbonisierungsvorgaben der SES im Hinblick auf die Wärmeplanung konkretisiert werden.

4. Bundesweite Parameter als Grundlage von Modellierung von Beginn an zur Grundlage der Planung machen (§15c)

Die Netzentwicklung auf der Grundlage einer bundesweiten Modellierung mit gemeinsamen bundeseinheitlichen Parametern durchzuführen, wird von der 100pes begrüßt. Wieso dies erst mit dem zweiten Planungsdurchlauf 2026/2027 erfolgen soll, erschließt sich auch mit dem Hinweis auf die komplexen Umstellungsprozesse nicht wirklich. Die reine Bedarfsabfragenorientierung der alten Gasnetzplanung ist zwar abgeschafft, es besteht aber die Gefahr, dass ohne bundeseinheitliche Parameter eine "Wunsch"-Planung durchgeführt wird, mit Leitungen, die einer echten Modellierung nicht standhalten würden. Die 100pes fordert daher, bereits beim Durchlauf 2024/2025 die Planung anhand bundeseinheitlicher Modellierungen auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter durchzuführen.

Die 100pes ist mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Ansprechpartner:

Marco Gütle

100 prozent erneuerbar stiftung

Projektmanager

Email: guetle@100-prozent-erneuerbar.de

Tel.: 030 – 240 876 095